

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN GENERAL TERMS AND CONDITIONS / CONDITIONS GÉNÉRALES D' AFFAIRES

jooliv GmbH | Marina Bortfeld 16, D-38176 Wendeburg
(nachfolgend „Jooliv“ genannt / hereinafter referred to as „Jooliv“ / ci-dessus „Jooliv“)
(For an English translation please contact JOOLIV / Pour une traduction française contactez JOOLIV)

§ 1. Geltung

1| Sämtliche Bestellungen/Leistungen/Angebote von JOOLIV mit Sitz in Wendeburg zum Verkauf und Einkauf von Waren richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Sie gelten als vereinbart auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn JOOLIV hierauf nicht nochmals ausdrücklich hinweist.

2| Abweichende Bedingungen des Käufers/Verkäufers sind für JOOLIV unverbindlich, auch wenn sie ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, sie werden von JOOLIV ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Bestellung des Auftraggebers gilt als Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen von JOOLIV; die Annahme oder Lieferung der Ware oder Leistung durch JOOLIV in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen ist kein Anerkenntnis entgegenstehender Bedingungen. Auch wenn JOOLIV auf ein Schreiben ihres Vertragspartners Bezug nimmt, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dessen Geschäftsbedingungen.

§ 2. Verkaufsbedingungen

1| Auskünfte und Beratungen, Unterlagen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der Produkte von JOOLIV erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen von JOOLIV. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten der Ware, sind lediglich Durchschnittswerte und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte und Anwendungsmöglichkeiten übernimmt JOOLIV nicht.

2| Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Muster oder Modelle, die JOOLIV dem Käufer im Zusammenhang mit ihren Angeboten zur Verfügung stellt, verbleiben im Eigentum von JOOLIV. Hieran stehen JOOLIV die Urheberrechte und verwandten Schutzrechte zu. Der Auftraggeber / Käufer ist nicht befugt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von JOOLIV die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Dritten zur Kenntnis zu geben. Mustern oder Proben gilt deren Beschaffenheit nicht als garantiert, es sei denn, dass anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist. Entsprechendes gilt für die Angaben von Analysen und Zertifikaten. JOOLIV behält sich das Recht vor, etwaige notwendige Änderungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Wird der Lieferort durch den Auftraggeber nachträglich verändert, so hat dieser die daraus entstehenden Kosten zu tragen

§ 3 Angebot und Vertragsabschluss

1| Die Angebote von JOOLIV sind stets freibleibend, es sei denn, JOOLIV gibt eine für sich bindende Gültigkeitsdauer an. Bestellungen der Auftraggeber sind verbindliche Angebote auf Kaufvertragsschluss. JOOLIV kann die Bestellungen und Aufträge innerhalb von 9 Tagen annehmen. Ein Liefervertrag kommt erst zustande, wenn JOOLIV die Bestellung des Käufers ausdrücklich schriftlich bestätigt oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vornimmt.

2| Für den Inhalt des Liefervertrages ist die Auftragsbestätigung von JOOLIV einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen maßgebend. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt der Lieferschein von JOOLIV als Auftragsbestätigung. Mündliche Erklärungen sind in jedem Fall unverbindlich. Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch JOOLIV bestätigt wurden. Der Auftraggeber haftet für unrichtige und unvollständige Angaben bei der Bestellung. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

3| Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Ausschließlich Geschäftsführer oder Prokuristen von JOOLIV sind dazu berechtigt. Auch von dieser Lieferbedingung abweichende mündliche Abreden sind nur von Geschäftsführern oder Prokuristen der JOOLIV zu treffen. Die Textform (z. B. per E-Mail) ist für abweichende Vereinbarungen ausreichend und verbindlich.

4| Alle Angaben zu der Ware von JOOLIV, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften von JOOLIV enthaltenen Abbildungen, Qualitäts-, Farb-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben geben nur Annäherungswerte wieder und

sind keine Beschaffenheitsangaben. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine aus ausdrücklich anerkannten Kundenspezifikationen ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck der Ware von JOOLIV bestimmt sich ausschließlich nach den Leistungsbeschreibungen und technischen Qualifikationen von JOOLIV. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz durch gleichwertige Ausstattungsteile ist zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch JOOLIV oder Dritte stellen keine Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Garantien über die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware von JOOLIV müssen in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

§ 4. Lieferung und Gefahrübergang

1) Lieferungen erfolgen ab Lager. Der Erfüllungsort ist ab Versandlager Deutschland (Lüdenscheid oder Braunschweig). Bei Wunsch des Auftraggebers auf einen Versandkauf im Sinne des § 447 BGB, ermisst und bestimmt JOOLIV pflichtgemäß die Art der Versendung (insbesondere Logistikunternehmen, Versandweg, Verpackung).

2) Die von JOOLIV angezeigten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten grundsätzlich nur annähernd, es sei denn, dass mit dem Käufer ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin schriftlich vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

3) Unbeschadet JOOLIVs Rechte aus Verzug des Auftraggebers, kann JOOLIV vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen JOOLIV gegenüber nicht nachkommt oder diese nicht vollständig erfüllt.

4) JOOLIV haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, Krieg oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Transportverzögerungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten, devisenmäßigen Behinderungen) oder sonstigen Lieferhindernissen, die außerhalb der Kontrolle von JOOLIV verursacht worden sind und die JOOLIV nicht zu vertreten hat. JOOLIV ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung durch die Behinderungen wesentlich erschwert und Behinderungen von unvorhersehbarer Dauer sind.

Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungsfrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber JOOLIV vom Vertrag zurücktreten. Sofern es sich voraussichtlich um ein dauerndes Hindernis handelt, steht JOOLIV das Recht zu, die Auslieferung der Ware ganz oder teilweise zu verweigern. Dem Auftraggeber stehen in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche gegen JOOLIV zu. Er ist nicht zur Erbringung der Gegenleistung verpflichtet und erhält die von ihm geleistete Anzahlung zurück.

5) JOOLIV ist zu Teillieferungen berechtigt. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, müssen die Abrufe innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss erfolgen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

6) Sämtliche Verkäufe verstehen sich ab Deutschland, Versand und Transport erfolgen stets auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr geht in dem Fall, auch bei Teillieferungen, auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist - unabhängig davon, ob es sich um eine zu JOOLIV gehörende oder eine fremde Person handelt - oder zwecks Versendung das Lager von JOOLIV verlassen hat.

7) Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers kann JOOLIV eine Transport- Schadens- und Risikoversicherung der Ware veranlassen, die Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

8) Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Ware oder verzögert sich die Versendung der Lieferung aus sonstigen Gründen dessen Ursache beim Auftraggeber liegen, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und JOOLIV dies dem Auftraggeber angezeigt hat. Die dadurch entstehenden Lagerkosten bei JOOLIV oder bei einem von JOOLIV beauftragten Dienstleister, trägt der Auftraggeber. Die Lagerkosten

belaufen sich auf 0,4 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Einlagerung ist auf maximal 8 Wochen begrenzt.

9| Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung. Ferner gilt das Liefer-/Sortenverzeichnis durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

§ 5. Preise/ Zahlung

1| Die Preise von JOOLIV verstehen sich für den jeweils aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang der Bestellung. Sämtliche Versandkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Dabei sind die am Tag der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren maßgeblich. Die Preise verstehen sich in EURO (wenn nicht anders angegeben) ab Lager zzgl. Verpackung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert aufgeführt und berechnet.

2| Rechnungsbeträge sind grundsätzlich per Vorkasse innerhalb von 8 Tagen zu bezahlen. Wurde schriftlich Rechnungszahlung vereinbart, so sind die Rechnungsbeträge innerhalb 10 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Rechnungskauf und weitere Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Vereinbarung. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei JOOLIV. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so befindet er sich im Verzug. Die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit sind mit 5 % p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Im Falle des schuldhaften Verzuges mit mehr als einem fälligen Zahlbetrag sind sämtliche Forderungen sofort fällig. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3| Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Forderungen von JOOLIV um Gegenforderungen zu kürzen, aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass die Gegenforderungen oder das Zurückbehaltungsrecht von JOOLIV schriftlich anerkannt oder unbestritten rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung von JOOLIV an Dritte abzutreten. Mangels anderer Vereinbarung sind Rechnungen per Vorkasse und ohne Abzug zahlbar. Erfüllung der Zahlungsverpflichtung tritt erst ein, wenn der Betrag JOOLIV frei zur Verfügung steht.

4| Die Forderungen von JOOLIV werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Vereinbarungen durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden. Bei Zahlungsverzug, Wechselprotest und Zahlungseinstellung des Auftraggebers kann JOOLIV die sofortige Zahlung der Gesamtforderung - einschließlich etwaiger Forderungen aus umlaufenden Wechseln - ohne Rücksicht auf die vereinbarte Fälligkeit verlangen. Das gilt auch dann, wenn JOOLIV Umstände bekannt werden, die zu begründeten und erheblichen Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Bestellung der Ware vorlagen, JOOLIV nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten. In allen genannten Fällen ist JOOLIV auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen 8 Tagen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5| JOOLIV ist berechtigt Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten.

6| Sollten abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart worden sein, wie zum Beispiel offenes Factoring, so teilt JOOLIV die abweichende Kontoverbindung des Kreditors auf ihren Rechnungen mit. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur diesem gegenüber erfolgen.

§ 6 Gewährleistung / Mängelansprüche

1| Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung, unberührt bleiben die Regelungen des Lieferantenregresses, §§ 478f. BGB.

2| Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu prüfen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 5 Werktagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, oder wenn der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 5 Werktagen nach seiner Entdeckung oder zu jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei

normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich mit genauer Beschreibung des Mangels bei JOOLIV eingegangen ist.

Mängelrügen sind stets unmittelbar an JOOLIV zu richten. Transportschäden sind dem Spediteur unverzüglich anzuzeigen, es gelten die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.

3| Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, erstattet JOOLIV die Kosten des günstigsten Versandweges. Es werden aber keine erhöhten Kosten vergütet, wenn der sich Liefergegenstand inzwischen an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

4| Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist JOOLIV ,innerhalb einer von ihr angemessener Frist, zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt (Wahl wird von JOOLIV getroffen). Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber gegen Gutschrift und Berücksichtigung des Vornutzens vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

5| Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der JOOLIV, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

6| Ändert der Auftraggeber den Liefergegenstand ohne Zustimmung von JOOLIV oder lässt diesen durch Dritte ändern, entfällt die Gewährleistung, wenn diese dadurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

§ 7 Schadensersatz

1| Für Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Handlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, u. a. Verzug, mangelhafter und falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftpflicht (ausgenommen die Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz) ist eingeschränkt und/oder ausgeschlossen.

2| Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet JOOLIV unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet JOOLIV auch für einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich jedoch auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Wesentlich sind alle Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3 | Vor Inanspruchnahme von JOOLIV ist der Auftraggeber verpflichtet, zunächst sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche gegenüber den Vorlieferanten von JOOLIV zu verfolgen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich JOOLIV gegenüber dem Käufer zur Abtretung etwaiger Mängel- und Ersatzansprüche, die JOOLIV gegenüber deren Vorlieferanten zustehen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen. Wenn die Inanspruchnahme des Vorlieferanten von JOOLIV erfolglos bleibt, ist der Käufer berechtigt, JOOLIV nach in Anspruch zu nehmen.

4| Insofern, dass JOOLIV im Grunde nach auf Schadensersatz haftet (d. h. wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz) ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die joodog bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

5| Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der JOOLIV.

6| Beratungsauskünfte von JOOLIV und deren Mitarbeiter, die zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, erfolgen unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1| Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von JOOLIV (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

2| Bei Vertragsrücktritt durch JOOLIV aufgrund vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers (insbesondere wegen Zahlungsverzugs), ist JOOLIV berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen (Verwertungsfall).

3| Bis zum Eintritt des Verwertungsfall ist der Auftraggeber berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Auftraggeber uns unverzüglich benachrichtigen.

4| Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für JOOLIV als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der unter 8.1 genannten Klausel. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechenwertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der unter Ziffer 8.1 genannten.

5| Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an JOOLIV abgetreten. Die Abtretung wird von JOOLIV angenommen. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen JOOLIV Miteigentumsanteile gem. Ziffer 8.4 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Der Auftraggeber ist zum Einzug der Forderungen berechtigt. Diese Einzugsermächtigung wird widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, im Zahlungsverzug ist, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung beim Auftraggeber vorliegt.

6| Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 % v. H., sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 9 Datenschutz | Datenverarbeitung | Auskünfte

1| JOOLIV verwendet die von Ihnen im Rahmen einer Kontaktanfrage, einer Handelspartnerschaft, einer Lieferantenkooperation, einer Bestellung mitgeteilten Daten nur zur Erfüllung und Abwicklung Ihrer Anfragen und Angebote /Aufträge, bei Einwilligung zum Erhalt der JOOLIV Newsletter, zur Versendung derer. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt an den jeweiligen Erbringer der Dienstleistung zur Bereitstellung der Waren im Lager oder an das mit der Lieferung beauftragte Versandunternehmen (Lieferschein mit Name, Adresse, evtl. Telefonnummer zur Abstimmung von Lieferterminen). Für die Abwicklung aller Geschäftsprozesse setzen wir ein Warenwirtschaftssystem ein, welches von einem Cloud-Anbieter mit Rechenzentrum in Deutschland gehostet wird. Zur Abwicklung von Zahlungen geben wir Ihre Zahlungsdaten ggf. an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut weiter. Ggf findet eine Bonitätsprüfung über einen Dienstleister statt. Steuerrechtlich relevante Daten aus Ver- und Einkauf gehen an unser beauftragtes Steuerbüro. Eine Weitergabe Ihrer Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht. Ihre Daten werden nach Ablauf der steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften zur Datenspeicherung gelöscht.

2| Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten, sofern es mit den steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften vereinbar ist.

3| Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten, bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie Widerruf erteilter Einwilligungen wenden Sie sich bitte an Nicole Hoffmann, Tel. (+49) (5302) 930011, info@joodog.de. Verantwortlich für den Datenschutz ist Nicole Hoffmann.

§ 10 Schlussbestimmungen | Erfüllungsort | Gerichtsstand

1| Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen JOOLIV und dem Auftraggeber ist nach Wahl der JOOLIV Braunschweig oder der Sitz des Auftraggebers. Braunschweig ist auch ausschließlich Gerichtsstand für Klagen gegen JOOLIV. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt. Erfüllungsort ist bei Lieferungen ab Lager, der Ort des Versandlagers in Deutschland.

2| Bei Vertragsabschluss erkennt der Auftraggeber den Gerichtsstand Braunschweig und den Erfüllungsort uneingeschränkt an.

3| Die Beziehungen zwischen JOOLIV und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG)) hat keine Gültigkeit.

4| Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen Rechtslücken enthalten, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung soll eine solche Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt und die die Vertragspartner vereinbart hätten, wenn Sie die Rechtslücke gekannt hätten.

5| Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Anderssprachliche Fassungen sind lediglich Übersetzungen.